

93. Ist die Klage auf Löschung einer Hypothek bei dem Gerichte der belegenen Sache (§. 25 C.P.D.) zu erheben, wenn die Klage seitens eines nachfolgenden Hypothekengläubigers gegen den ihm vorgehenden erhoben wird?

III. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1887 i. S. Ehefrau W. (Kl.) v. W. (Bekl.) Rep. III. 147/87.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Auf eine von der Klägerin wider ihren Ehemann erhobene Klage ist der letztere durch Urteil des Landgerichtes Weimar vom 6. November 1885 verurteilt, das eingebrachte Vermögen seiner Ehefrau in Höhe von 11362 *M* durch Eintragung einer Hypothek auf seinem im Gebiete des Amtsgerichtsbezirkes Merseburg belegenen Grundbesitz sicherzustellen.

Die Klägerin behauptet nun, die Eintragung habe allerdings am 27. Februar 1886 stattgefunden, ihr Ehemann habe aber die Zeit zwischen dem Urteile und der Eintragung ihrer Forderung benutzt, um auf denselben Grundstücken eine Hypothek zu Gunsten seines Vaters, des jetzigen Beklagten, für ein von demselben angeblich am 2. Januar 1886 empfangenes Darlehn von 12000 *M* am 9. Januar 1886 eintragen zu lassen. Da zu dieser Zeit bereits 6900 *M* auf dem fraglichen Grundbesitz gehaftet hätten, so gingen ihrer Forderung nunmehr 18900 *M* vor, mithin gewährten die auf nur 17436 *M* geschätzten Grundstücke für die Klägerin keine Sicherheit.

Die Klägerin will nunmehr in der bei dem Landgerichte Weimar erhobenen Klage das dem Beklagten bestellte Pfandrecht anfechten, indem sie geltend macht:

1. Ihr Ehemann sei nach §. 39 des weimarschen Pfandgesetzes nur befugt gewesen, ihrem Anspruche vorgehende Pfandrechte bis auf ein Viertel des Wertes seines Grundbesitzes zu bestellen; die für den Be-

Klagen erfolgte Hypothekenbestellung begründe für diesen überhaupt keinen Rechtsserwerb;

2. das Darlehnsgeschäft sei nur zum Scheine und in der Absicht abgeschlossen, den Anspruch der Klägerin zu vereiteln;

3. der Anfechtungsanspruch sei auch aus den §§. 2. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 begründet.

Der Antrag der Klage geht dahin, zu erkennen:

1. daß das für die Darlehnsforderung des Beklagten von 12000 *M* auf dem libellierten Grundbesitze bestellte und am 9. Januar 1886 vom Amtsgerichte Merseburg eingetragene Unterpfandsrecht zu Recht nicht bestehe, und Beklagter daher schuldig sei, in dessen Löschung zu willigen; eventuell:

2. daß Beklagter schuldig, anzuerkennen, daß der Klägerin als Hypothekengläubigerin ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem libellierten Unterpfande vor Befriedigung des Beklagten aus demselben zustehe.

Der Beklagte hat, gestützt auf den §. 25 C.P.D., geltend gemacht, daß das Landgericht zu Weimar zur Entscheidung über den erhobenen Anspruch nicht zuständig sei, die Sache vielmehr vor dasjenige Landgericht gebracht werden müsse, in dessen Bezirke die fraglichen Grundstücke belegen seien.

Auf Grund dieser als prozeßhindernd vorgeschützten Einrede ist die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Die von der Klägerin erhobene Berufung ist durch das jetzt angefochtene Urteil der zweiten Instanz verworfen.

Hiergegen ist vonseiten der Klägerin Revision eingelegt. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, nach §. 25 C.P.D. das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist. In dem dinglichen Gerichtsstande kann nach §. 26 C.P.D. mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage und mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit erhoben

werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

Nach der Meinung vieler Kommentatoren und Rechtslehrer gehört die Klage auf Löschung einer Hypothek dann, aber auch nur dann vor das dingliche Forum, wenn dieselbe als eine dingliche Klage angestellt ist, nicht aber, wenn ein persönlicher Anspruch auf Befreiung den Grund der Klage bildet.

Vgl. die Commentare zur Civilprozeßordnung von Gaupp, Förster, Kleiner, Petersen, Puchelt, Reincke, Seuffert, Siebenhaar, Struckmann und Koch, Wilnowski und Levy in den betreffenden Erörterungen zum §. 25 C.P.D. und das Lehrbuch von Planck §. 16.

Nach dieser Ansicht wird daher stets zu prüfen sein, ob nach den Grundsätzen des im einzelnen Falle maßgebenden bürgerlichen Rechtes die Klage auf Löschung als eine persönliche oder dingliche Klage aufzufassen ist, und das forum rei sitae wird nur dann Platz greifen, wenn nach civilrechtlichen Grundsätzen der Anspruch als ein dinglicher charakterisirt werden darf.

Eine andere Ansicht geht dahin, daß es nicht auf den Grund, sondern auf den Antrag der Klage ankomme, und daß daher der Gerichtsstand der belegenen Sache überall da begründet sei, wo das Recht, dessen Beseitigung die Klage anstrebe, einem Grundstücke anhafte, also jedem Dritten gegenüberstehe.

Vgl. Hellmann, Commentar §. 25 Note 2 und Lehrbuch S. 119; Sarwey, Commentar §. 26 Note 3; Wach, Handbuch S. 441; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 386; Entsch. des obersten Gerichtshofes für Bayern Bd. 9 S. 19.

Diese Ansicht, von welcher auch die Vorinstanzen ausgegangen sind, mußte für die richtige erachtet werden.

Zu Gunsten dieser Ansicht wird man allerdings aus dem §. 26 C.P.D. kein Argument herleiten können, wie dies von einzelnen Vertretern dieser Meinung und auch vom Berufungsgerichte versucht worden ist. Denn da es unzweifelhaft Löschungsklagen giebt, welche auf einem dinglichen Rechte des Klägers beruhen und daher auch nach der ersten Ansicht vor das dingliche Forum gehören, so kann aus dem §. 26 nicht gefolgert werden, daß alle Löschungsklagen dort anzubringen seien. Denn der §. 26 bestimmt nur, daß die dort bezeichneten, zweifellos nicht

unter den §. 25 C.P.D. fallenden persönlichen Ansprüche unter gewissen Voraussetzungen mit solchen Klagen verbunden werden können, welche bei dem in §. 25 a. a. D. angeordneten Gerichtsstande zu erheben sind. Es kann sich daher nur fragen, ob nach den Bestimmungen des §. 25 die Lösungsklagen auch dann vor das dingliche Forum gehören, wenn der Grund der Klage eine persönlicher ist. Diese Frage mußte in Übereinstimmung mit dem Urtheile des II. Civilsenates vom 15. Dezember 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 386,

und im wesentlichen aus den dort für diese Ansicht geltend gemachten Gründen bejaht werden. Wenn im §. 25 C.P.D. der Gerichtsstand der belegenen Sache allgemein als ausschließlicher Gerichtsstand angeordnet wird für Klagen, durch welche die Freiheit von einer dinglichen Last „geltend gemacht“ wird, so kann nach diesem Wortlaute nur angenommen werden, daß alle Klagen, welche auf eine von dem Beklagten vorzunehmende Löschung einer Eintragung im Grundbuche gerichtet sind, in diese Kategorie gehören. Denn in allen diesen Fällen handelt es sich um die Freiheit des Grundstückes, mag nun die Anerkennung des Freiseins oder die Befreiung deshalb gefordert werden, weil der Grund, auf welchem der Eintrag beruht, weggefallen ist oder weil er der Anfechtung unterliegt. Es kann zugegeben werden, daß hierdurch in gewisser Weise eine Abweichung von den Fällen begründet wird, in welchen es sich um Klagen handelt, durch welche das Eigentum oder eine dingliche Belastung geltend gemacht wird, da Klagen auf Übertragung des Eigentumes bezw. auf die Begründung einer dinglichen Last zweifellos nicht unter den §. 25 C.P.D. fallen. Allein diese Abweichung, welche sich legislatorisch schon mit Rücksicht auf die Rechtseinheit und die bestrittene Natur der Lösungsklage rechtfertigen mußte, kann umfoweniger befremden, als auch für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen, mithin für rein persönliche Klagen, insofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht der belegenen Sache für ausschließlich zuständig erklärt ist.

Demnach kann es sich nur noch darum handeln, ob die Konsequenz dieser letzteren Ansicht dahin führt, auch im vorliegenden Falle anzunehmen, daß zur Entscheidung der gegenwärtig erhobenen Klage ausschließlich das Gericht der belegenen Sache zuständig ist.

Bei der Beantwortung dieser Frage kann nur der prinzipiale Klageantrag in Betracht gezogen werden, während dahingestellt bleiben darf,

ob die ausschließliche Zuständigkeit des *forum rei sitae* auch für den eventuellen Klageantrag anzunehmen sein würde. Denn da die Klägerin über den eventuellen Klageantrag nur für den Fall eine richterliche Entscheidung fordert, daß der prinzipale Antrag für begründet nicht erachtet werden sollte, darüber aber, ob der prinzipale Antrag begründet ist, nur das zuständige Gericht entscheiden kann, so kommt es allein darauf an, ob in Konsequenz der hier vertretenen Ansicht bezüglich der in §. 25 C.P.D. enthaltenen Rechtsnorm über den prinzipalen Klageantrag nur von dem Gerichte der belegenen Sache entschieden werden kann. Dies ist aber mit Recht vom Berufungsgerichte angenommen.

Ist nach dem oben Bemerkten lediglich der Inhalt des Klageantrages, nicht aber die Klagebegründung entscheidend, und müssen daher alle Klagen, in welchen der Kläger vom Beklagten die Löschung eines Eintrages fordert, bei dem Gerichte der belegenen Sache erhoben werden, so muß dies auch im vorliegenden Falle geschehen, da die Klägerin beantragt hat, den Beklagten zu verurteilen, in die Löschung der für ihn eingetragenen Hypothek zu willigen. Daß die Klägerin nicht Eigentümerin der Grundstücke ist, deren Freiheit von einer dinglichen Last geltend gemacht wird, sondern Hypothekengläubigerin, erscheint von keiner Erheblichkeit, weil dieser Umstand nur für die Frage Bedeutung hat, ob der Klageanspruch begründet ist. Auf diese Frage kommt es aber zur Zeit so wenig an, wie nach dem Vorbemerkten auf die andere Frage, ob der erhobene Anspruch nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes als ein persönlicher oder dinglicher zu bezeichnen wäre.“